

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Förderverein Jungscharzeltlager Bezirk Ulm e.V.*;
Er ist im zuständigen Vereinsregister Ulm einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Westerstetten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Jugendhilfe und mildtätiger Zwecke der christlichen Kinder- und Jugendarbeit insbesondere im Rahmen des jährlich stattfindenden Jungscharzeltlagers des SV-EC Bezirk Ulm in Trägerschaft des Süddeutschen Gemeinschaftsverbandes e.V..

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Unterstützung von finanziell schwächer gestellten Familien im Sinne des § 53 AO, um deren Kindern die Teilnahme am Jungscharzeltlager zu ermöglichen. Dies geschieht durch komplette oder teilweise Übernahme des Teilnehmerbeitrags.
2. Die Förderung der Gewinnung, Unterstützung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jungscharzeltlagers im jugendpflegerischen Bereich.
3. Unterstützung bei besonderen Anschaffungen die zur Verbesserung des Jungscharzeltlagers dienen.
4. Kindern des Zeltlagers den Zugang zu christlichen Medien ermöglichen.

Darüber hinaus möchte sich der Verein durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Süddeutscher Gemeinschaftsverband e.V.), welche diese Mittel unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden, als Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO betätigen.

Dazu können Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, durchgeführt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26a EStG ist aber möglich. Über eine Tätigkeitsvergütung entscheidet

die Mitgliederversammlung, dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen/ gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
2. Der Beitritt in den Verein wird beim Vorstand durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod der natürlichen Person, der Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 1 Monat vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. D.h. sie wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail) durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und darf nicht übertragen werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
4. In der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Der erste Vorsitzende oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied des Vereins leitet die Versammlung.

6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.
7. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Protokollant und ersten Vorsitzenden unterzeichnet.
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - c. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - d. Wahl des Kassenprüfers, sowie Entgegennahme seines Berichts
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden des ersten und/ oder zweiten Vorsitzenden aus privaten Gründen, grober Pflichtverletzung oder Tod, vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder im vollen Umfang den Verein bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

§ 8 Kassenführung

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung ist von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Süddeutschen Gemeinschaftsverband e.V., Stuttgart zu, der es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Zwecke für die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk Ulm zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. März 2015 errichtet.